

Vorläufige Preise
für die Nutzung des Stromverteilnetzes der
Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG

Gültig ab 1. Januar 2024

Vorbemerkungen

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) hat am 29.09.2023 ihr Rundschreiben 2023-04 „Hinweise der LRegB zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2024“ veröffentlicht.

Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab dem 1. Januar 2024 gelten im Netzgebiet der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG neue Preise; die seit dem 1. Januar 2023 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Da die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG seit 2020 eine Funktion als vorgelagerter Netzbetreiber hat, werden diese Entgelte bereits zum 12.10.2023 veröffentlicht. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden sie als endgültig angesehen, sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird durch die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG auch das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) umgesetzt. Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gibt die nach § 12 EnFG zu erhebenden Umlagen (KWK bzw. Offshore-Netzumlage), den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben - soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die LRegB - vor.

Detaillierte Ausführungen zur Berechnung der Netzentgelte finden Sie auf unserer Internetseite unter den „Veröffentlichungspflichten“ im Unterverzeichnis „Netzzugang/Entgelte“.

Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

| Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung | Jahresleistungspreissystem | | | |
|---|--|--------------------------|---|--------------------------|
| | Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500$ h/a | | Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500$ h/a | |
| | Leistungspreis €/kWa | Arbeitspreis Cent/kWh | Leistungspreis €/kWa | Arbeitspreis Cent/kWh |
| Mittelspannungsnetz | 13,50 | 5,38 | 132,57 | 0,62 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 13,91 | 6,45 | 174,61 | 0,02 |
| Niederspannungsnetz | 21,62 | 5,06 | 96,91 | 2,05 |

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 5) und §10 bis 12 EnFG (Preisblatt 6).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2 - Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

| Art der Entnahmestelle | Grundpreis | | Arbeitspreis | |
|--|----------------|-------------------------------|---------------------|------------------------------------|
| | €/a (netto) | €/a (brutto ¹) | Cent/kWh (netto) | Cent/kWh (brutto ¹) |
| Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung | 89,00 | 105,91 | 5,37 | 6,39 |
| Entnahmestelle Speicherheizung ² | - | - | 1,97 | 2,34 |
| Entnahmestelle Wärmepumpe ² | - | - | 3,68 | 4,38 |
| Entnahmestelle Elektromobilität ² | - | - | 3,68 | 4,38 |

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 5) und §10 bis 12 EnFG (Preisblatt 6).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

² Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen haben.

Preisblatt 2a – Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen. Die nachfolgenden Preisregelungen berücksichtigen gemäß den Hinweisen der LRegB zur Anpassung der Erlösobergrenze 2024 den aktuellen Stand der beiden Festlegungen. Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Regelungen vor, soweit dies nach Veröffentlichung der finalen Festlegungen erforderlich wird.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen.

| Art der Entnahmestelle | Gutschrift | |
|--|----------------|-------------------------------|
| | €/a (netto) | €/a (brutto ¹) |
| Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG | 107,50 | 127,93 |

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

| Art der Entnahmestelle | Arbeitspreis | |
|--|---------------------|------------------------------------|
| | Cent/kWh (netto) | Cent/kWh (brutto ¹) |
| Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG | 2,15 | 2,56 |

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 5) und §10 bis 12 EnFG (Preisblatt 6).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

| Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung | Monatsleistungspreissystem | |
|---|----------------------------------|--------------------------|
| | Leistungspreis €/kW und Monat | Arbeitspreis Cent/kWh |
| Mittelspannungsnetz | 22,10 | 0,62 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 29,10 | 0,02 |
| Niederspannungsnetz | 16,15 | 2,05 |

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 5) und §10 bis 12 EnFG (Preisblatt 6).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4a - Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung

| | Entgelt je |
|---|--|
| Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung | Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a |
| Mittelspannungsnetz ^{1,2} (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung) | 888,44 |
| davon registrierende Last-/Einspeisemessung Mittelspannung | 411,02 |
| davon Telekommunikationsanschluss durch Anschlussnutzer | 113,76 |
| davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz ³) | 363,66 |
| Niederspannungsnetz ^{1,2} (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung) | 561,68 |
| davon registrierende Last-/Einspeisemessung Niederspannung | 369,41 |
| davon Telekommunikationsanschluss durch Anschlussnutzer | 113,76 |
| davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz ³) | 78,51 |
| Telekommunikationsanschluss durch Netzbetreiber (Fernauslesung) | 412,56 |
| Manuelle Vor-Ort-Ablesung | 79,00 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet unter <https://stromnetz-herrenberg.de/messsysteme/>.

¹ Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichsmessung.

² Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandler, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

³ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Preisblatt 4b - Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung

| | Entgelt bei jährlicher Messung | Entgelt bei halbjährlicher Messung | Entgelt bei vierteljährlicher Messung | Entgelt bei Monatlicher Messung |
|---|---|---|---|---|
| Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung | Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto ¹) |
| Eintarifzählung | 9,26 (11,02) | 11,71 (13,93) | 16,61 (19,77) | 36,21 (43,09) |
| Zweitarifzählung | 19,97 (23,76) | 22,42 (26,68) | 27,32 (32,51) | 46,92 (55,83) |
| EDL21 nach § 21b (3a) und 3b) EnWG a.F. (übergangsweise) | 34,38 (40,91) | 36,83 (43,83) | 41,73 (49,66) | 61,33 (72,98) |
| Wandlersatz Niederspannung | 78,51 (93,43) | | | |
| Tarifschaltung | 10,05 (11,96) | | | |

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet unter <https://stromnetz-herrenberg.de/messsysteme/>.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preisblatt 5 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > § 19 StromNEV-Umlage](#).

| Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien | Entgelt (netto) | Entgelt (brutto ¹) |
|---|-----------------|--------------------------------|
| Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a) | Cent/kWh | Cent/kWh |
| Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') | 0,403 | 0,480 |
| Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C') | Cent/kWh | Cent/kWh |
| Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') | 0,403 | 0,480 |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B') | 0,050 | 0,060 |
| Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe) | Cent/kWh | Cent/kWh |
| Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') | 0,403 | 0,480 |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C') | 0,025 | 0,030 |

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preisblatt 6 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet §10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > KWKG > KWKG-Umlage](#) bzw. [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > Offshore-Netzumlage](#).

| Kategorien | Entgelt (netto) | Entgelt (brutto ¹) |
|-----------------|-----------------|--------------------------------|
| | Cent/kWh | Cent/kWh |
| KWK-Umlage | 0,275 | 0,327 |
| Offshore-Umlage | 0,656 | 0,781 |

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preisblatt 7 - Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung.

Preisblatt 8 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

| Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten | Entgelt in € | |
|--|--------------|------------------------|
| Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG | (netto) | (brutto ¹) |
| innerhalb der regulären Arbeitszeit ² | | |
| - zur Unterbrechung der Anschlussnutzung | 61,00 | 61,00 ³ |
| - zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung | 61,00 | 72,59 |
| Erfolgreiche Unterbrechung | 61,00 | 61,00 ³ |
| Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit ² | 167,00 | 198,73 |
| Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung | | |
| - bis zum Vortag der Sperrung | - | - |
| - am Tag der Sperrung | - | - |

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG vorab den beauftragenden Lieferanten.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

² Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungspflichten im Unterverzeichnis Netzanschluss

³ Dieses Entgelt unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Preisblatt 9 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

| Konzessionsabgabe | Entgelt netto | Entgelt brutto ¹ |
|-------------------------------------|---------------|-----------------------------|
| Bei der Entnahme von Tarifkunden | Cent/kWh | Cent/kWh |
| in Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 1,32 | 1,57 |
| in Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 1,59 | 1,89 |
| in Gemeinden bis 500.000 Einwohner | 1,99 | 2,37 |
| in Gemeinden über 500.000 Einwohner | 2,39 | 2,84 |

| Bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung | Cent/kWh | Cent/kWh |
|--|----------|----------|
| für Entnahmen in Schwachlastzeit | 0,61 | 0,73 |

| Bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{2, 3} | Cent/kWh | Cent/kWh |
|---|----------|----------|
| Sondervertragskunden | 0,11 | 0,13 |

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

² Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

³ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.